

Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des TMASGFF vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.12.2019 (GVBl. S. 521)

hier: Ermittlung der Kosten für die Rückstandsstichprobenuntersuchung

- Teil C Kostenziffer 5.1.2. i. V. m. den dazu ergangenen Anmerkungen Teil II Nr. 3
 Kostenziffer 5.1.4 i.V. m. der dazu ergangenen Anmerkung
 Kostenziffer 5.1.5. i.V. m. den dazu ergangenen Anmerkungen
 Kostenziffer 5.1.6 i.V. m. den dazu ergangenen Anmerkungen

Anknüpfungspunkt für die Verfahrensweise der Ermittlung der Kosten ist Anhang IV der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10; 2004 L 191 vom 28.5.2004, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Anhang IV der Richtlinie 96/23/EG und die Entscheidung 97/747/EG regeln den Umfang und die Häufigkeit der Probenahme und bilden die Grundlage für den jährlich vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach § 2 Nr. 10 des BVL-Gesetzes erstellten nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP). Die Verpflichtung zur Durchführung des NRKP ergibt sich aus § 10 Abs. 1 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358, 1844) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Aufwendungen des Landesamts für Verbraucherschutz (TLV) für die stichprobenweise durchgeführte Rückstandsuntersuchung werden aufgrund der variablen Vorgaben des NRKP jährlich neu berechnet. Dabei werden die Jahresgesamtkosten des TLV für das abgelaufene Kalenderjahr je Tierart bzw. Produkt für die tatsächlich stichprobenartig durchgeführten Rückstandsuntersuchungen nach dem NRKP aufgrund der für die einzelnen Untersuchungsverfahren geltenden Gebührentarife ermittelt und auf die Schlacht- bzw. Produktionsstatistik umgelegt. Die Kosten sind in den einschlägigen Betrieben, unabhängig von einer Zulassung, entsprechend der dort geschlachteten und amtlich untersuchten Tierzahl bzw. produzierten Menge in Ansatz zu bringen.

Der/die jeweilige Landkreis/kreisfreie Stadt erstattet dem TLV die in den einschlägigen Betrieben einzuziehenden Kosten für die Rückstandsstichprobenuntersuchung nach einer einheitlichen Verfahrensweise.

Die im Folgenden **für die Gebühr für das Jahr 2021** ermittelten Kosten umfassen ausschließlich die Untersuchungskosten des TLV. Die Kosten für die Probenahme, die, falls sie anfallen, nach Artikel 81 Buchst. g der Verordnung (EU) 2017/625 ebenfalls zu berücksichtigen sind,

sind gemäß dieser Vorgabe vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in die Ermittlung der Gebühr einzubeziehen.

Ermittlung der Untersuchungskosten für die Gebühr für das Jahr 2021:

1. Geschlachtete Rinder:

Für jede Rückstands- bzw. Stoffart ist jedes Jahr eine Anzahl von Tieren zu kontrollieren, die mindestens **0,4 %** der im Vorjahr geschlachteten Rinder entspricht.

Jährlicher Untersuchungsumfang: jedes 250. geschlachtete Tier

Geschlachtete Rinder 2019*:	87 564 Stück ¹ (einschl. Kälber)
Probenzahl NRKP 2020:	258
Untersuchungskosten (Gebühren) insgesamt:	65 013,40 Euro ²
65 013,40 / 87 564 =	0,742 Euro je Tier

2. Geschlachtete Schweine:

Für jede Rückstands- bzw. Stoffart ist jedes Jahr eine Anzahl von Tieren zu kontrollieren, die mindestens **0,05 %** der im Vorjahr geschlachteten Schweine entspricht.

Jährlicher Untersuchungsumfang: jedes 2 000. geschlachtete Tier

Im Jahr 2020 stellte der bis dahin weitaus größte Schlachtbetrieb in Thüringen die Schlachtung von Schweinen ein. Dadurch sank die Schlachtzahl gegenüber dem Jahr 2019 erheblich, wobei die vorgesehene Probenzahl zwar erheblich gesenkt wurde, aber rückblickend dennoch deutlich über den o. g. 0,05 % lag. Die Verwendung der Schlachtzahlen aus dem Jahr 2019 und der Kosten der durchgeführten Untersuchungen aus dem Jahr 2020 als Berechnungsgrundlagen hätten zu einem verfälschten Ergebnis bei der Gebührenkalkulation geführt. Für die Jahre 2021 und 2022 ist daher eine Anpassung des oben beschriebenen Verfahrens zur Gebührenkalkulation erforderlich. Es wurden ausnahmsweise die Schlachtzahlen für das zurückliegende Jahr 2020 und Proben aus 2020 anteilig nur soweit berücksichtigt, wie nach den o. g. Rechtsgrundlagen sinngemäß zu untersuchen gewesen wären.

Geschlachtete Schweine 2020**:	237 835 Stück ³
berücksichtigte Probenzahl aus NRKP 2020:	119
Untersuchungskosten (Gebühren):	31 649,24 Euro
31 649,24 / 237 835 =	0,133 Euro je Tier

* geschlachtete / erlegte und der amtlichen Fleischuntersuchung unterzogene Tiere

** geschlachtete und bei der amtlichen Fleischuntersuchung tauglich beurteilte Tiere

¹ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fleischuntersuchungsstatistik

² Kostenermittlung des TLV vom 18.01.2021

³ Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik 2020, Tierische Erzeugung - Monatsdaten

3. Erlegtes Haarwild:

Erlegte Tiere 2019*:	17 495 Stück ⁴
Probenzahl NRKP 2020:	2
Untersuchungskosten (Gebühren) insgesamt:	1 327,80 Euro ²
1 327,80 / 17 495 =	0,076 Euro je Tier

4. Geschlachtetes Farmwild*):**

Geschlachtete Tiere 2019*:	933 Stück ⁵
Probenzahl NRKP 2020:	5
Untersuchungskosten (Gebühren) insgesamt:	2 157,00 Euro ²
2 157,00 / 933 =	2,312 Euro je Tier

5. Geschlachtetes Geflügel:

Bei jeder zu kontrollierenden Geflügelart (Masthähnchen/Masthühner, ausgemerzte Legehennen, Truthühner und sonstiges Geflügel) ist pro Jahr mindestens **1 Probe je 200 Tonnen Jahresproduktion** (Schlachtgewicht) zu nehmen, mindestens jedoch 100 Proben für jede Stoffgruppe, wenn die Jahresproduktion bei der betreffenden Geflügelart über 5 000 Tonnen liegt.

Jährlicher Untersuchungsumfang: eine Probe je 200 Tonnen Jahresproduktion

Jungmasthühner

Geschlachtete Tiere 2019*:	15 510 026 Stück ⁶
Probenzahl NRKP 2020:	101
Untersuchungskosten (Gebühren) insgesamt:	29 848,70 Euro ²
29 848,70 / 15 510 026=	0,002 Euro je Tier

Truthühner

Geschlachtete Tiere 2019*:	58 786 Stück ⁴
Probenzahl NRKP 2020:	2
Untersuchungskosten (Gebühren) insgesamt:	650,50 Euro ²
650,50 / 58 786=	0,011 Euro je Tier

6. Milch:

angelieferte Menge 2019:	333 619,695 Tonnen ⁷
--------------------------	---------------------------------

⁴ Quelle: Mitteilung des TLV vom 19.01.2021

⁵Quelle: Mitteilung des TLV vom 19.01.2021

⁶ Quelle: Schlachtzahlstatistik des TLV, Mitteilung vom 03.02.2020

⁷ Quelle: TLV, Mitteilung vom 19.01.2021

Probenzahl NRKP 2020:	61
Untersuchungskosten (Gebühren) insgesamt:	49 847,30 Euro
49 847,30 / 333 619,695 =	0,149 Euro je Tonne Milch

7. Fischereierzeugnisse einschließlich Erzeugnisse der Aquakultur:

produzierte Menge 2019:	727 Tonnen ⁸
Probenzahl NRKP 2020:	11
Untersuchungskosten (Gebühren) insgesamt:	6 579,40 Euro ²
6 579,40 / 727	9,05 € je Tonne Fischereierzeugnisse

8. Geschlachtete Schafe:

Geschlachtete Schafe 2019*:	5 225 Stück ¹
Probenzahl NRKP 2020:	2
Untersuchungskosten (Gebühren) insgesamt:	829,20 Euro ²
829,20 / 5 225=	0,159 Euro je Tier

9. Ziegen, Einhufer, Zuchtkaninchen, Enten, Gänse, geschlachtete Legehennen

Für diese Tierarten wurden im Jahr 2020 keine Proben untersucht. Daher fallen für das Jahr 2021 keine Gebühren für eine Rückstandsstichprobenuntersuchung an.

⁸ Statistisches Bundesamt 2019